

Schleswig-Holsteinischer Landtag

Bildungsausschuss

Herrn Peer Knöfler

Vorsitzender

Per mail (Bildungsausschuss@landtag.ltsh.de)

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/4029

**Stellungnahme des Landesverbandes Schleswig-Holstein im Bundesverband der Lehrenden in
Gesundheits- und Sozialberufen (BLGS LV S-H) zum**

**Gesetzentwurf zur Änderung des Schulgesetzes
Drucksache 19/1965 vom 28.01.2020**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Landesverband Schleswig-Holstein des BLGS hat Anfang Mai erfahren, dass Mitte dieses Monats ein Anhörungsverfahren zu einem Entwurf über ein Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes anberaumt ist.

Diese Information hat uns in Erstaunen versetzt, da nach unseren Informationen berufspolitisch relevante Institutionen der Pflegeberufe (u.a. Pflegekammer, Pflegerat S-H, BLGS) offensichtlich nicht in den Entscheidungsprozess eingebunden worden sind, **zumal nicht eindeutig** zu erkennen ist, in wieweit auch die, durch das Pflegeberufereformgesetz (PflBReG) vom 17.07.2017 neu geregelte Pflegeausbildung Bestandteil dieser Änderungen ist.

Diese Unsicherheit entsteht durch unterschiedliche Begrifflichkeiten im Gesetzestext (§ 142 Abs. 1. Nr. 4 und 5 des Schulgesetzes S-H vom 24.01.2007) (s.u.) und in des uns vorliegenden Organigramms des SHIBB auf der offiziellen Seite der Landesregierung Schleswig Holsteins.

<https://schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/B/beruflichebildung/shibb.html>

Der BLGS LV S-H wünscht sich diesbezüglich eine Klarstellung der nachstehenden Punkte.

1. Unklarheiten im Gesetzestext - § 142 (Abgrenzung zu anderen Bildungseinrichtungen)

(1) Die Bestimmungen dieses Gesetzes mit Ausnahme von § 23 Absatz 6 und 7 finden keine Anwendung auf:

*4. die Ausbildung in **nichtärztlichen Heilberufen**, soweit sie durch Bundesrecht geregelt ist, mit Ausnahme der Ausbildung zum Pharmazeutisch-Technischen Assistenten; das für Bildung zuständige Ministerium kann durch Verordnung weitere Ausnahmen zulassen,*

*5. die Ausbildung in der **Pflegehilfe** (vorher: Altenpflegehilfe), soweit diese in der Verantwortung von Einrichtungen durchgeführt wird, für die das für Gesundheit zuständige Ministerium (vorher: Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren) zuständig ist,*

a) Zu Abs. (1) Nr. 4. „**nichtärztliche Heilberufe**“

Hierzu zählen laut Gesetz über die Kammern und die Berufsgerichtsbarkeit für die Heilberufe (Heilberufekammergesetz - HBKG) nicht die Pflegeberufe, die laut Gesetz über die Kammer und die Berufsgerichtsbarkeit für die Heilberufe in der Pflege (Pflegeberufekammergesetz - PBKG) eine eigenständige Berufsgruppe darstellen.

Gemeint sind hiernach laut Landesverordnung über die Berufsfachschule für bundesrechtlich geregelte nichtärztliche Heilberufe (Berufsfachschulverordnung-Heilberufe - BFSVO-Heilberufe) § 1 die Fachrichtungen Pharmazie und Medizintechnik-Labor.

Somit gelten nach unserem Verständnis die Bestimmungen dieses Gesetzes auch für die Pflegeberufe nach dem neuen Pflegeberufegesetz.

Diese Annahme wird durch den Begriff „Pflegeberufe“ im Organigramm des SHIBB bestärkt.

Unabhängig vom Wahrheitsgehalt unserer Annahme sollte hier unbedingt eine eindeutigere Formulierung im Gesetzestext erfolgen.

Es bleibt die Frage offen: Welche „Pflegeberufe“ im Organigramm des SHIBB gemeint sind.

b) Zu Abs. (1) Nr. 5. „**Pflegehilfe**“

Der Begriff **Pflegehilfe** sollte wie in §1 der Landesverordnung über die Berufe in der Pflegehilfe und zur Aufhebung der Landesverordnung über die Ausbildung und Prüfung in der Altenpflegehilfe (PflHBVO) vom 01.11.2019 konsequenterweise in „**Altenpflegehilfe und Krankenpflegehilfe**“ geändert werden, da von der Landesregierung offensichtlich eine „generalistische“ Pflegehilfe nicht gewünscht wird.

2. Aus der Sicht des BLGS LV S-H zu klärenden Fragestellungen

Bezugnehmend auf eine kleine Anfrage von Martin Habersaat (SPD) (Drucksache 19/1224 - vom 18.02.2019) und der Antwort:

*"Für die Ausbildung der nichtakademischen sog. „**weißen Berufe**“ ist bislang das Landesamt für soziale Dienste zuständig. Es ist geplant, diese Aufgaben aus dem Landesamt herauszulösen und als eigene Einheit in das SHIBB zu überführen. Das MSGJFS soll weiterhin die Fach- und Rechtsaufsicht ausüben. Gleichzeitig **wird das MSGJFS als oberste Landesbehörde für Grundsatzfragen zuständig bleiben** und u.a. auch den Prozess der Reform der Pflegeberufe begleiten. **Die Kammern der Heilberufe bleiben zuständige Stellen nach § 71 Absatz 6 BBiG.**"*

a) Die Antwort bezieht sich laut § 71 Absatz 6 BBiG auf medizinische Fachangestellte (MFA) verschiedener Bereiche und nicht auf Pflegeberufe und ist daher schwer nachvollziehbar.

- b) Der **Verbleib** im MSGJFS als oberste Landesbehörde erscheint aus der Sicht des BLGS aktuell sinnvoll, da dieses Ministerium über eine langjährige Erfahrung bei der Koordination und Steuerung der Zusammenarbeit von Schulen und Einrichtungen des Gesundheitswesens verfügt. **Aber auf welche Berufsgruppe trifft diese Aussage zu?** Dies erschließt sich uns nicht!
- c) Die zuständige oberste Landesbehörde betreffend, schließt sich der BLGS der Sichtweise des Deutschen Bildungsrates für Pflegeberufe (DBR) an, in der langfristig eine Überführung der Pflegeschulen in das Bildungs- und Wissenschaftsressort und somit eine differenzierte Zuständigkeit der Landesministerien nach Lernorten Theorie und Praxis **aus bildungspolitischer Sicht** eine ernsthaft zu erwägende Maßnahme darstellt. *(vgl. Positionspapier des deutschen Bildungsrates für Pflegeberufe (DBR), Berlin, November 2018)*
- d) Wir wünschen uns eine begründete Klarstellung zu der Frage warum die Kompetenzen in einem Ministerium (MWWATT) gebündelt werden, dass in Schleswig-Holstein bisher nicht mit diesen Aufgaben be-, bzw. vertraut ist. Welchen Zweck erfüllt die Ansiedlung im MWWATT?
- e) In dem Zusammenhang mit der Darstellung des SHIBB fällt häufiger die Formulierung „weiße Berufe“. **Diese Formulierung ist despektierlich und wenig zielführend**, da sich kein eindeutiger Bezug zu Berufen im Gesundheitswesen generieren lässt, ebenso ist eine Differenzierung innerhalb der Berufe im Gesundheitswesen so nicht möglich.

Wir wünschen uns eine klärende Auskunft, die Berücksichtigung unserer Position und zukünftig eine frühzeitige Einbeziehung der für die Pflege relevanten Kammer- und Verbändevertreter.

Für den Vorstand des BLGS LV S-H

Volker Paul